©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Laufener Seminarbeitr. 1/96, S. 9-11 • Akad.Natursch.Landschaftspfl. (ANL) - Laufen/Salzach 1996

Statement des
Bayerischen Staatsministers
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Dr. Thomas Goppel

Seminar: "Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz"

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
lieber Herr Direktor der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
sehr geehrte Gäste,

die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege hat mit diesem Seminar über den Novellierungsbedarf des Bundesnaturschutzgesetzes eine anerkennenswerte Initiative ergriffen. Sie nimmt sich eines hoch aktuellen Themas an, das sich in einer wichtigen Entscheidungsphase befindet.
Die akademische Erörterung bietet die Chance, das schwierige und brisante Thema in Ruhe und Ausgewogenheit zu diskutieren. Dafür bin ich dankbar. Ich erwarte mir von diesem Seminar eine wertvolle Gedankensammlung, die von den Verantwortlichen mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen wird, ich hoffe auch: umgesetzt wird.
Den Direktor der Akademie beglückwünsche ich, daß es ihm gelungen ist, ein so hochkarätiges Publikum zusammenzuführen, das die Gewähr für eine hochstehende Erörterung gibt.
Ich benütze gerne die Gelegenheit, um ein paar Thesen zu formulieren, was wir vom Bundesnaturschutzgesetz erwarten.

Zunächst: Wir erwarten, daß es bald kommt. Das jetzige Gesetz war zwar seinerzeit ein wichtiger Meilenstein. Ich erinnere nur an die Einführung der Eingriffsregelung, die zu den klassischen Instrumentarien des Flächenschutzes und des Artenschutzes hinzugetreten ist und sich als wichtige Stütze eines modernen Naturschutzes erwiesen hat.
Mit Stolz darf ich darauf verweisen, daß Bayern mit seinem Bayerischen Naturschutzgesetz von 1973 dazu wichtige Vorarbeiten geleistet und Grundlagen geliefert hat. Ich sage das besonders gerne im Jahre des 25. Jubiläums des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, des ersten deutschen und europäischen Umweltministeriums.
Aber die Welt und die Natur haben sich fortentwickelt. Die Konferenz von Rio hat das grundlegende, weltweit gültige Ziel einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung postuliert. EG-Vorschriften müssen umgesetzt werden. Die neuen Bundesländer mit ihren einmaligen großräumigen unzerschnittenen Naturräumen verlangen neue Naturschutzstrategien zu ihrer Bewahrung. Aber auch Schwächen der bisherigen Praxis müssen beseitigt werden. Es besteht also jetzt hoher Novellierungsbedarf. Der Bund sollte nicht eine vierte Legislaturperiode für die Novellierung abwarten. Ich bin Frau Bundesministerin Dr. Merkel sehr dankbar, daß sie bis nächsten Sommer den Entwurf kabinettsreif machen will.

Der Bundesgesetzgeber muß berücksichtigen, daß eine Reihe moderner Länder-Naturschutzgesetze erlassen wurden, und daß wichtige Neuregelungen außerhalb des vom Bund vorgezeichneten Rahmens entstanden sind. Der Bund muß sich also wieder auf seine Führerschaft im Naturschutz besinnen. Der Naturschutz in Deutschland darf nicht auseinanderdriften und sich aufsplittern. Der Bund hat die Kompetenz und damit auch die Verantwortung für eine Rahmengesetzgebung, die für eine einheitliche Entwicklung des Naturschutzes in Deutschland sorgt.

Das sage ich als Vertreter eines Staates, der die Eigenstaatlichkeit der Länder und ihre Kompetenzen traditionell immer besonders hochhält. Ich sage das aber,weil die Vorsorge für unsere natürlichen Lebensgrundlagen nicht an Grenzen Halt machen darf, weil Tiere und Pflanzen unabhängig von der Landeszugehörigkeit Schutz verdienen und weil schließlich auch Infrastruktur, Siedlungswesen und Wirtschaft überall gleiche Rahmenbedingungen brauchen. Im Interesse unserer Umwelt darf es kein Ländergefälle und keinen negativen Wettbewerb in der Art geben: "Wo wird für Naturschutz am wenigsten verlangt?"

Allerdings ist Rahmengesetzgebung im Jahr 1995 nicht mehr die Rahmengesetzgebung von 1976. Nach der Änderung des Art. 75 Abs. 9 des Grundgesetzes dürfen ab 15.11.94 Rahmenvorschriften nur noch in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende Regelungen enthalten, und sie dürfen auch nur ausnahmsweise unmittelbar geltende Vorschriften enthalten. Ein Gesetzentwurf für ein neues Bundesnaturschutzgesetz muß sich also zwingend auf das beschränken, was zu der Herstellung gleicher Schutz- und Lebensbedingungen notwendig ist.

Da es sich - notwendigerweise - um eine umfassende Gesamtnovellierung handelt, gilt das auch für Vorschriften des alten Bundesnaturschutzgesetzes, die beibehalten werden sollen. Insoweit hat der Bund ohnehin nach Art. 125 Satz 3 Grundgesetz die

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Pflicht, die Ersetzung des bisherigen Bundesrechts durch Landesrecht zu prüfen.

Ich habe den Eindruck, daß diese neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der bisherigen Diskussion noch nicht genügend deutlich zur Kenntnis genommen wurde. Sonst könnte es wohl nicht sein, daß die Gesetzesentwürfe des Bundesumweltministeriums vor und nach dieser einschneidenden Zäsur von 1994 sich in Ausführlichkeit und Umfang der Regelungen und auch in der Zahl der unmittelbar geltenden Vorschriften nicht unterscheiden. Das verwundert um so mehr, als das Bundesnaturschutzgesetz das erste Rahmengesetz des Bundes ist, das nach der Grundgesetzänderung umfassend geändert wird. Verständlicherweise werden deshalb die Länder besonders genau darauf achten, daß ihre neuen Rechte gewahrt werden.
Zum Inhalt des neuen Bundesnaturschutzgesetzes hat die LANA vor wenigen Tagen eine eindrucksvolle Liste von Eckpunkten vorgelegt, die letztlich auf die Lübecker Grundsätze zurückzuführen sind. Wenn ich mich auch nicht mit allen Forderungen identifizieren kann, so enthält die Liste jedenfalls wichtige Denkanstöße, die in die weiteren Überlegungen unbedingt mit einbezogen werden sollten.

Daß das neue Gesetz keine Verringerung der bestehenden formellen und materiellen Naturschutzstandards mit sich bringen darf, bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung. Oft aber segeln solche Beschränkungen unter einer anderen Flagge. Es muß deshalb auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß im Zusammenhang mit Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung der Naturschutz nicht auf der Strecke bleibt.

Vom neuen Gesetz erwarte ich mir, daß das sicher schwierige Verhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft auf neue Füße gestellt wird. An der Beibehaltung der höchst unglücklichen Formulierung des § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 liegt offenbar niemand.

Die Landwirtschaftsklausel selber hat für die Landwirtschaft eine wichtige Abschirmfunktion; in einer modernisierten Form wird sie, so jedenfalls die bayerischen Naturschutzverbände, auch auf Verbandsseite akzeptiert werden können.

Wegen der besonderen Rolle der Landwirtschaft für die Gestaltung und Pflege unserer Kulturlandschaft sollten aber auch bundeseinheitlich Ausgleichszahlungen eingeführt werden, wenn die Landwirtschaft bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vom Naturschutz höhere Auflagen zu gewärtigen hat. Diese Zahlungen müssen aber unter sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Sie waren ja bei früheren Novellierungsversuchen jeweils der Anlaß des Scheiterns.

Ich kann leider auch heute nicht umhin, hier festzustellen, daß es ohne eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht geht. Zwar ist Naturschutz grundsätzlich Ländersache. Aber viele Maßnahmen beruhen auf Bemühungen gerade des Bundes zur Erhaltung gesamtstaatlich repräsentativer Gebiete oder auf den internationalen Verpflichtungen. Daher ist es nicht vertretbar, die damit verbundenen Kosten alleine den Ländern anzulasten. Es handelt sich bei den Ausgleichszahlungen an die Landwirte um eine echte Gemeinschaftsaufgabe, die, weil eben auch der Landwirtschaft nützend, im Rahmen der Agrarstrukturverbesserung zwischen Bund und Land aufgeteilt werden müssen.

Der Vertragsnaturschutz hat sich als neues Naturschutzinstrument bewährt und muß auch im Bundesgesetz verankert werden, ohne daß aber das Primat des hoheitlichen Handelns aufgegeben wird.

Wichtig für das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist auch eine Zusicherung an die Landwirte, daß sie nach der Teilnahme an Förderprogrammen ihre ursprüngliche Nutzung auch dann wieder ungehindert aufnehmen dürfen, wenn sich während der extensiven Bewirtschaftung wertvolle Biotope gebildet haben.

Soweit ich sehe, besteht über die Notwendigkeit eines Biotopverbundes allgemeine fachliche und naturschutzpolitische Einigkeit. Dann muß aber auch dafür gesorgt werden, daß der Naturschutz, wenn es um die Realisierung geht, nicht nur als Bittsteller gegenüber privaten oder anderen Verwaltungen auftreten muß, sondern daß er notfalls ein eigenes Planungs- und Umsetzungsinstrument an die Hand bekommt, wie es jede andere Fachverwaltung für ihre Planungen auch hat.

Ziel der Novelle muß auch die Vereinfachung sein. Oft hat sich gerade die Kompliziertheit von Regelungen als Hindernis für eine befriedigende Umsetzung erwiesen.
Als Beispiel nenne ich nur die Eingriffsregelung. Gerade weil sie von naturschutzfremden Verwaltungen vollzogen wird, muß sie einfach, klar und wirksam sein.
Schwer handhabbare Gesetzesbegriffe oder die auch naturschutzfachlich unbefriedigende Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz tragen nicht zum wirksamen Vollzug bei.

Die Novelle muß endlich klar sagen, daß auch die Bundesbehörden dem Naturschutzrecht - und das kann wegen der Verfassungslage im wesentlichen nur Landesnaturschutzrecht sein - unterworfen sind. Es geht - zumal nach Einführung der Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz - nicht an, daß immer noch Bundesbehörden sich anheischig machen, außerhalb der allgemeinen Verpflichtung zum schonenden Umgang mit der Natur zu stehen. Darüber hinaus verfügt der Bund in allen Ländern über ökologisch besonders wertvolle Grundstücke. Die gesetzliche Verpflichtung, diese vorrangig Naturschutzzwecken zu widmen, ist überfällig. Als Vorbild könnte der 1986 für Grundstücke des Freistaats Bayern eingeführte § 2 Abs. 1 BayNatSchG dienen.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Die Novellierung darf sich letztlich nicht auf das Naturschutzgesetz selber beschränken. Die Ziele des Naturschutzes umfassen die gesamte natürliche Umwelt und damit auch alle naturschutzrelevanten Politikbereiche.Die Vorschriften beispielsweise des Energierechts, des Wasserstraßengesetzes oder des Berggesetzes müssen in gleicher Weise auffordern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und mit den Naturgütern schonend umzugehen.

Ich hoffe, daß wir die zwei vor uns liegenden Tage nutzen können, um einer Klärung der noch offenen Fragen näher zu kommen. Wir sollten uns alle klar sein, daß die Novellierung des Naturschutzgesetzes in der Öffentlichkeit einerseits sehr kritisch beäugt wird, andererseits aber unter einer weiteren Verzögerung insgesamt die Glaubwürdigkeit der Naturschutzpolitik leiden würde. Ich wünsche der Tagung einen großen Erfolg.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Thomas Goppel
Bayerischer Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: 1_1996

Autor(en)/Author(s): Goppel Thomas

Artikel/Article: Seminar: Â'Â'Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz" 9-11